



Informationen aus dem Jobcenter 01/2017

Aktuelle Bearbeitungszeiten für Leistungen zum Lebensunterhalt sowie für Kosten der Unterkunft:

Ø Dauer vom Eingang eines Antrages bis zur Vorlage aller notwendigen Unterlagen/Nachweise: 17 Arbeitstage

Ø Bearbeitungsdauer vom Zeitpunkt des Vorliegens (=Posteingangsstempel) der vollständigen Unterlagen bis zur Bescheiderstellung: 7 Arbeitstage

Ø Bearbeitungsdauer insgesamt 24 Arbeitstage

Verbesserung der telefonischen Erreichbarkeit

Seit Donnerstag, 19. Januar 2017 hat das Jobcenter zur Verbesserung der telefonischen Erreichbarkeit die zentrale Servicenummer **08191/42884-0** eingerichtet und alle bisher bekannten Durchwahlen auf diese Rufnummer umgeleitet.

Damit werden die telefonischen Servicezeiten des Jobcenters erheblich erweitert. Wir werden künftig von Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgehend telefonisch für die Bürgerinnen und Bürger erreichbar sein. In diesem Zeitrahmen erteilen die Service-Mitarbeiter Auskünfte zu Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II, senden Infomaterial und Vordrucke zu, geben Hilfestellung beim Ausfüllen von Antragsvordrucken und nehmen Veränderungsanzeigen entgegen. Sollten die Anliegen telefonisch nicht abschließend geklärt werden können, erhält der Anrufer innerhalb maximal zwei Arbeitstagen einen Rückruf. In anrufstarken Zeiten – der Erfahrung nach vor allem montags vormittags – werden nach Bedarf Anrufbeantworter geschaltet. Anrufer können Ihre Nachricht oder Ihre Fragen hinterlassen und werden innerhalb 48 Stunden zurückgerufen.

Gerade für Menschen im Landkreis, die einen langen Anfahrtsweg zu uns haben, ist dieses Angebot eine sehr gute Alternative zu einer persönlichen Vorsprache. Selbstverständlich ist dieser neue Service aber auch an die Einwohner der Stadt und den angrenzenden Gemeinden gerichtet, um vor allem in Randzeiten seine Anliegen geklärt zu bekommen.

Vollmacht zur Auskunftserteilung

Grundsätzlich können Auskünfte zu individuellen Fragen der vom Jobcenter betreuten Menschen nur an die betroffene Person selbst erteilt werden. Um zukünftig eine Auskunftserteilung (auch telefonisch) zu erleichtern, bitten wir darum, sich von den von Ihnen betreuten Bürgerinnen und Bürgern eine Vollmacht zur Auskunftserteilung einzuholen und diese einmalig

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine persönliche Vorsprache in der Regel nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist. Gerne senden Sie uns jederzeit eine E-Mail und schildern uns darin Ihr Anliegen.

jobcenter-landsberg-am-lech@jobcenter-ge.de

im Jobcenter einzureichen. Diese Vollmacht wird in den IT-Systemen des Jobcenters hinterlegt und ist somit jederzeit abrufbar. Die Angabe Ihre vollständigen Daten dient für eine Legitimationsprüfung im Falle Ihrer Kontaktaufnahme mit dem Jobcenter

Verwenden Sie hierzu gerne das als Anlage beigefügte Muster.



161215_Auskunftsvollmacht.docx

Fragen und Antworten aus dem Treffen der Ehrenamtskoordinatorinnen und Ehrenamtskoordinatoren am 16.1.2017

Höhe der Leistungen zum Lebensunterhalt und Mehrbedarfe

I. Regelbedarfe Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach §§ 20, 23 SGB II

	ab 01.01.2017	ab 01.01.2016
<ul style="list-style-type: none"> Alleinstehende Alleinerziehende Volljährige mit minderjährigem Partner § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II 	409,00	404,00
<ul style="list-style-type: none"> Volljährige Partner § 20 Abs. 4 SGB II 	368,00	364,00
<ul style="list-style-type: none"> Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne eigenen Haushalt, die nicht volljährige Partner sind § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II Personen U 25, die ohne Zusicherung umziehen § 20 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II 	327,00	324,00
<ul style="list-style-type: none"> Kinder von 14 bis 17 Jahren § 23 Nr. 1, 3. Alt., § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Minderjährige Partner § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 	311,00	306,00
<ul style="list-style-type: none"> Kinder von 6 bis 13 Jahren § 23 Nr. 1, 2. Alt. 	291,00	270,00
<ul style="list-style-type: none"> Kinder von 0 bis 5 Jahren § 23 Nr. 1, 1. Alt. 	237,00	237,00

Mehrbedarf für werdende Mütter (§ 21 Abs. 2 SGB II)

	ab 01.01.2017	ab 01.01.2016
Regelbedarf Alleinstehende	69,53	68,68
Regelbedarf volljährige Partner	62,56	61,88
Regelbedarf Volljährige (18 - 24 Jahre)	55,59	55,08
Regelbedarf Kinder (14 - 17 Jahre)	52,87	52,02

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine persönliche Vorsprache in der Regel nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist. Gerne senden Sie uns jederzeit eine E-Mail und schildern uns darin Ihr Anliegen.

jobcenter-landsberg-am-lech@jobcenter-ge.de

Mehrbedarf für Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3 SGB II)

	2017		2016	
	Regelbedarf 409,00	Regelbedarf ¹ 327,00	Regelbedarf 404,00	Regelbedarf 324,00
1 Kind unter 7 Jahre (36 Prozent)	147,24	117,72	145,44	116,64
1 Kind über 7 Jahre (12 Prozent)	49,08	39,24	48,48	38,88
2 Kinder unter 16 Jahre (36 Prozent)	147,24	117,72	145,44	116,64
2 Kinder über 16 Jahre (24 Prozent)	98,16	78,48	96,96	77,76
1 Kind über 7 Jahre und 1 Kind über 16 Jahre (24 Prozent)	98,16	78,48	96,96	77,76
3 Kinder (36 Prozent)	147,24	117,72	145,44	116,64
4 Kinder (48 Prozent)	196,32	156,96	193,92	155,52
ab 5 Kinder (60 Prozent)	245,40	196,20	242,40	194,40

Mehrbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderung (§ 21 Abs. 4 SGB II)

	ab 01.01.2017	ab 01.01.2016
Regelbedarf Alleinstehende	143,15	141,40
Regelbedarf volljährige Partner	128,80	127,40
Regelbedarf Volljährige (18 - 24 Jahre)	114,45	113,40
Regelbedarf Kinder (14 - 17 Jahre)	108,85	107,10

Ernährungsbedingter Mehrbedarf (§ 21 Abs. 5 SGB II)

Regelbedarf	Mehrbedarf 10%: Mukoviszidose/zystische Fibrose, Niereninsuffizienz (Nierenversagen), Krebs (bösartiger Tumor) ² , HIV-In- fektion / AIDS ² , Multiple Skle- rose ² , Colitis ulcerosa ² , Morbus Crohn ²		Mehrbedarf 20% Niereninsuffizienz mit Dialyse- behandlung, Zöliakie / einhei- mische Sprue			
	2017	2016	2017	2016		
	409,00	404,00	40,90	40,40	81,80	80,80

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine persönliche Vorsprache in der Regel nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist. Gerne senden Sie uns jederzeit eine E-Mail und schildern uns darin Ihr Anliegen.

jobcenter-landsberg-am-lech@jobcenter-ge.de

Mehrbedarf nach § 23 SGB II (Merkzeichen „G“)

	ab 01.01.2017	ab 01.01.2016
Regelbedarf Alleinstehende	69,53	68,68
Regelbedarf volljährige Partner	62,56	61,88
Regelbedarf Volljährige (18 - 24 Jahre)	55,59	55,08
Regelbedarf Kinder (14 – 17 Jahre) <i>Hinweis: Der Mehrbedarf wird erst ab Vollendung des 15. Lebensjahres gewährt.</i>	52,87	52,02

Kosten für Unterkunft und Heizung sowie Wohnungserstaussstattung


161124_Beitrag_Newsletter.pdf

Bewerbungsprozess und Vermittlung in Arbeit

- Nach Möglichkeit sollte bereits zur Erstantragsstellung ein vollständiger Lebenslauf des Betroffenen mitgebracht werden.
- Vermittlungsvorschläge orientieren sich an den Anforderungen der jeweiligen Stelle und den Kenntnissen der Bewerber. Oftmals muss keine 100 % passgenaue Übereinstimmung zwischen Anforderung und Kenntnisstand vorliegen. Hier empfiehlt es sich im Gespräch mit dem Arbeitgeber zu erörtern, ob die vorhandenen Qualifikationen ausreichen.
- Stellenangebote werden grundsätzlich für den Tagespendelbereich (= 1,5 Std. Wegstrecke) zugesandt. Sofern im Einzelfall der Arbeitsort zum Beispiel wegen der Anbindung im Personennahverkehr nicht erreicht werden kann, sollte dies dem Jobcenter in jedem Fall mitgeteilt werden.

Ausbildung

- Ein festgestelltes Sprachniveau B1 ist keine formale Zugangsvoraussetzung zu einem Ausbildungsverhältnis. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass mindestens dieses Sprachniveau vorhanden sein muss, um die Berufsschule erfolgreich absolvieren zu können. Auch im Ausbildungsbetrieb gibt es regelmäßig Vorgänge, die ein entsprechendes Sprachniveau erfordern, z.B. das Lesen von Arbeitsanweisungen etc.
- Berufsorientierung findet in den einschlägigen Klassen der Berufsschule, bei Maßnahmeangeboten des Jobcenters und durch die Berufsberatung der Agentur für Arbeit statt.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass eine persönliche Vorsprache in der Regel nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist. Gerne senden Sie uns jederzeit eine E-Mail und schildern uns darin Ihr Anliegen.

jobcenter-landsberg-am-lech@jobcenter-ge.de

Besuch von Integrationskursen und Maßnahmen des Jobcenters

- Für die Organisation und Durchführung der Alphabetisierungs- und Integrationskurse ist ausschließlich das BAMF verantwortlich.
- Während des Besuchs von Integrationskursen sind Einladungen in das Jobcenter möglich. Dies ist erforderlich, um mit den Betroffenen frühzeitig abstimmen, welcher Weg nach Ende des Integrationskurses beschritten werden soll.
- Fahrtkosten werden in Abhängigkeit der Maßnahmeart entweder vom Bildungsträger selbst oder vom Jobcenter an die Teilnehmer erstattet.

Ortsabwesenheiten

- Wir weisen darauf hin, dass Leistungen nicht gewährt werden dürfen, wenn der Leistungsempfänger ohne die vorherige Zusicherung durch das Jobcenter Landsberg am Lech nicht unter der angegebenen Adresse erreichbar ist (Urlaub, etc.).
- Das bedeutet, dass Abwesenheitszeiten vorher immer vom zuständigen Arbeitsvermittler genehmigt werden müssen.
- Telefonische Beantragung ist auch im Service-Center möglich.

Anerkennung / Übersetzung ausländischer Abschlüsse

- [Kultusministerkonferenz](#)
Alles rund um das Thema Anerkennung von beruflichen Abschlüssen
- [Zeugnisankennungsstelle München](#)
Zuständige Stelle zur Anerkennung von schulischen Zeugnissen
- [Informationsportal der Bundesregierung](#)

Das Jobcenter Landsberg am Lech möchte Sie monatlich über aktuelle Themen aus dem Jobcenter informieren. Um die Themen aufzugreifen, die Ihnen wichtig sind, richten Sie Ihre Themenwünsche bitte jeweils bis zum 10. ten des Monats per E-Mail an die Ehrenamtskoordinatorinnen beim Landratsamt (ehrenamt.asyl@lra-ll.bayern.de).